STADT ÜBERLINGEN

Satzung

der Stadt Überlingen über die Änderung des Bebauungsplanes "Nußdorf-Nord" (vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG)

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 10. Juli 1985 die Änderung des Bebauungsplanes "Nußdorf-Nord" unter Zugrundelegung folgender Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1. §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 + 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung = BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
3. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981, Planz. V 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
4. § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 18.12.1979 (Ges.Bl. 1980 S. 42)
5. § 3 Abs. 2 und §§ 6, 7, 13, 73 + 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GEs.Bl. S. 770) geändert durch Gesetz vom 28.03.1985.
6. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1/1976).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus den Festsetzungen im "zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes.

§ 2

Bestandteil der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

Lageplan M 1 : 1000

Beigefügt ist:

Begründung der Änderungsplanung

§ 3

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene Änderungsplanung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderungsplanung rechtsverbindlich.

Überlingen, den 30. Aug. 1985

Der Gemeinderat:

STADT Überlingen/Bodensee

Bürgermeisterstellvertr.

Genehmigt
Landratsamt
Bodenseekreis
26. SEP. 1985

Genehmigung
am 17. Okt. 1985
im Südkurier
bekannt gemacht.
Stadt Überlingen
- Baurechtsabteilung -
i.A. Burkland

STADT ÜBERLINGEN

Begründung

zur Teiländerung des Bebauungsplanes "Nußdorf-Nord", Überlingen
(vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG)

Nach dem bestehenden Bebauungsplan "Nußdorf-Nord" aus dem Jahre 1966 ist auf den Grundstücken Flurstück Nr. 537/5 + 537 ein eingeschossiges Gebäude in den Ausmaßen 15 x 15 m, Dachneigung 30°, vorgesehen. Dieses Baufeld ragt teilweise in die Böschung zu den Grundstücken Flurstück Nr. 535 und 536/1 hinein. Die Größe des Baufeldes und das Einschneiden des Hanges sind städtebaulich aus heutiger Sicht nicht erwünscht.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.01.1984 ist der Bebauungsplan geändert worden. DAs Baufeld wurde verkleinert und weiter nach Süd-Osten verschoben. Die nicht in die Änderung einbezogene Restfläche hat eine Größe von 594 m².

Nunmehr stellt der Eigentümer den Antrag, auch die westliche Grundstückshälfte einer Bebauung zuzuführen. Auch dieser Grundstücksteil wird über eine Privatstraße erschlossen und ist von der öffentlichen Straße kaum einzusehen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt ebenfalls über das eigene Grundstück, das südlich an der Straße Zum Brachsen vorgelagert ist. Geschoßzahl und Dachneigung bleiben wie im alten Bebauungsplan.

Zu der Änderung sind die benachbarten Grundstückseigentümer schriftlich angehört worden. Nur ein Grundstücksnachbar hat Einwendungen erhoben. Die Bebauungsplanänderung bedarf deshalb der Genehmigung des Landratsamtes.Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann das übrige Verfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG durchgeführt werden.

Das neugebildete Grundstück Flurstück Nr. 537/12 stellt nach Lage und Form sicherlich ein Baugrundstück dar. Der Ausschuß für Nußdorfer Angelegenheiten und der Bauausschuß haben deshalb mehrheitlich der neu beantragten Bebauungsplanänderung zugestimmt.

Überlingen, den 30. Aug. 1985

STADT Überlingen/Bodensee

Der Gemeinderat:

Bgm. - Stellv.

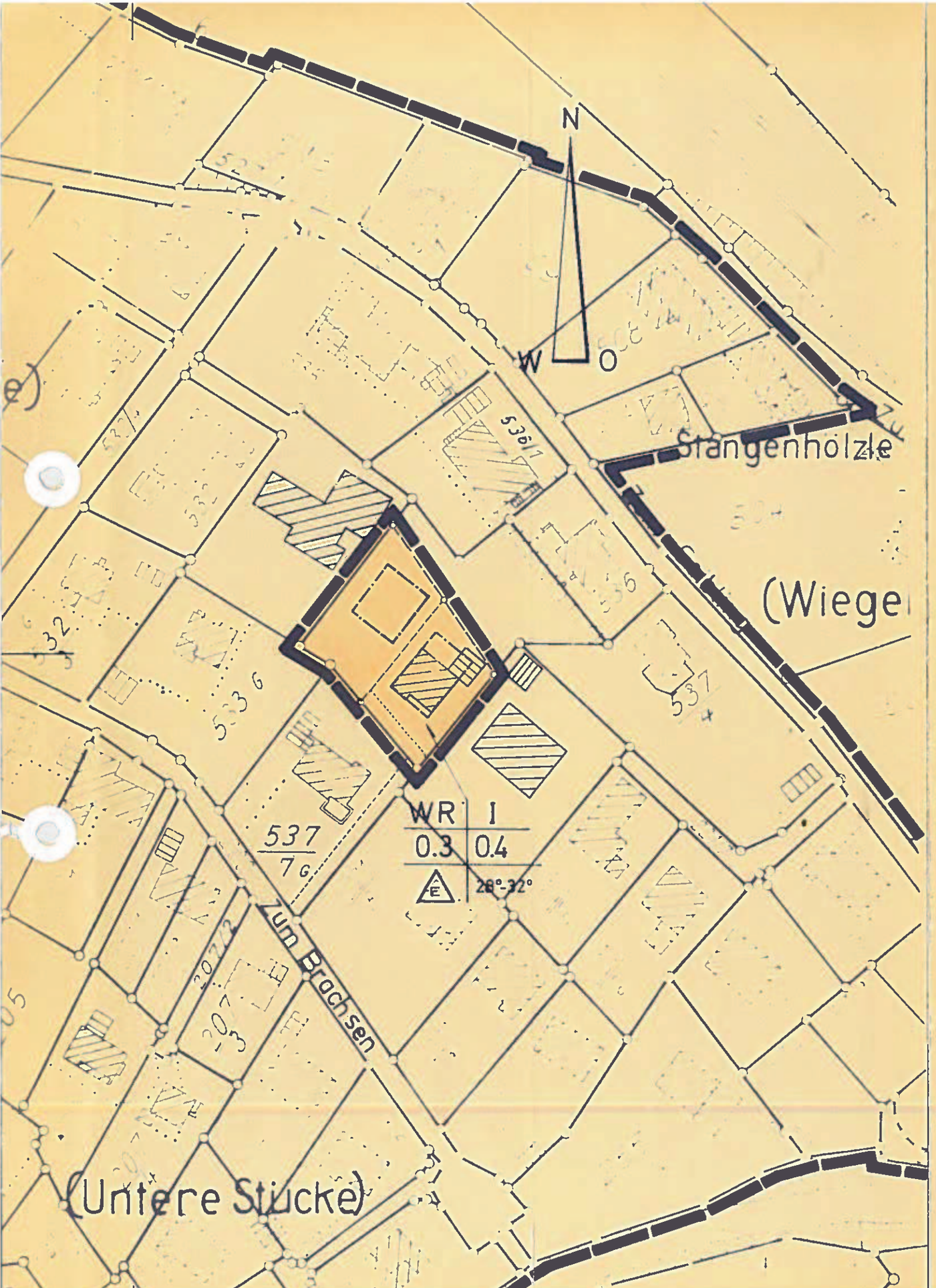

STADT ÜBERLINGEN
ORTSTEIL NUSSDORF

BEBAUUNGSPLAN „NUSSDORF NORD"
TEILÄNDERUNG
M. 1:1000

PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

BAUGRENZE

WR — WOHNGEBIET, REINES

Genehmigt nach § 11 BauG
Friedrichshafen, den 26. SEP. 1985
Landratsamt Bodenseekreis

FÜLLCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

ÜBERLINGEN BODENSEE, DEN 30. Aug. 1985

DER GEMEINDERAT: _____
(BÜRGERMEISTER)

STADT Überlingen/Bodensee